

Betreff: **511.92 Verein Geothermische Kraftwerke Aargau
Beurteilung der Botschaft zum Gesetz über die Nutzung des tiefen
Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB)**

Haltung des VGKA zur Botschaft zum GNB

Der Verein Geothermische Kraftwerke Aargau (VGKA) begrüsst die Bemühungen des Kantons, für die nachhaltige Nutzung der Geothermie zur Gewinnung von Strom und Wärme einen Rechtsrahmen zu setzen. Insbesondere unterstützt der VGKA die Absicht, die geothermische Nutzung nicht durch das Erheben von Konzessionsgebühren zu belasten.

Die vorliegende Botschaft zum Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen (GNB) tendiert jedoch nach Ansicht des VGKA zur Überreglementierung und weist einen mangelnden Schutz des unternehmerischen Risikos potentieller Konzessionäre auf.

Folgende einzelne Bestimmungen des Botschaftsentwurfs bedürfen nach Meinung des VGKA einer dringenden Verbesserung, damit sich Projekte für geothermische Kraftwerke zur Erzeugung von Strom und Wärme auch wirtschaftlich realisieren lassen.

Durch privatwirtschaftliche Unternehmen erbrachte Ergebnisse aus Untersuchungen und Bohrungen sind zu entgelten, falls die kantonale Behörde diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden will.

Es ist für den VGKA in keiner Weise nachvollziehbar, dass privatwirtschaftliche Unternehmen die Ergebnisse von Vorabklärungen dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Insbesondere, wenn diese Ergebnisse in der einen oder anderen Form veröffentlicht werden und damit auch in Konkurrenz stehende Unternehmen von im Falle der Geothermie Millionen teuren Vorleistungen ebenfalls unentgeltlich profitieren können. Damit besteht die Gefahr, dass kein privatwirtschaftliches Unternehmen das Risiko teurer Vorinvestitionen an die Hand nimmt, sondern auf den Vorleistungen der kantonalen Behörde oder anderer Unternehmen aufbaut.

Die kantonale Behörde muss die ihrer Meinung nach zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben notwendigen Massnahmen selbst finanzieren oder die privatwirtschaftlichen Unternehmen angemessen entschädigen.

§ 3 ist deshalb wie folgt abzuändern:

¹ Die Ergebnisse ... sind der kantonalen Behörde **unentgeltlich gegen ein angemessenes Entgelt** zur Verfügung zu stellen. ...

Konzessionen für die geothermische Nutzung des tiefen Untergrunds zur Strom- und Wärmeerzeugung sind für die Dauer von mindestens 60 Jahren zu erteilen.

Die Erstellung und der Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen sind mit erheblichen Investitionen verbunden. Aufgrund der zu erwartenden Belastungen sind einzelne Kraftwerkskomponenten schon früher als die vom Regierungsrat angenommenen 40 Jahre für mechanische Anlagenteile zu ersetzen. Zudem haben Betreiber von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen ein eigenes wirtschaftliches Interesse daran, Kraftwerkskomponenten bezüglich Sicherheit und Effizienz zu modernisieren.

Aus diesem Grund werden beispielsweise Konzessionen für Wasserkraftwerke auf 60 bis 80 Jahre erteilt. Der VGKA ist deshalb der Meinung, dass analog zum Wassernutzungsgesetz Konzessionen für die geothermische Nutzung des tiefen Untergrunds zur Strom- und Wärmeerzeugung ebenfalls für die Dauer von mindestens 60 Jahren ausgestellt werden sollten.

§ 7 ist wie folgt abzuändern:

¹ ...

² Eine Konzession wird für die Dauer von 40 Jahren erteilt. **Eine Konzession für die geothermische Nutzung des tiefen Untergrunds zur Strom- und Wärmeerzeugung wird für die Dauer von 60 Jahren erteilt.** ...

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sowie die Gründe für das Erlöschen von Bewilligungen und Konzessionen sind im Gesetz näher auszuführen, um behördlicher Willkür einen Riegel schieben zu können.

Die im Gesetz stipulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession und somit auch die Gründe für das Erlöschen sind offen formuliert. So wird insbesondere nicht näher spezifiziert, wer beispielsweise entscheidet, ob der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Im Falle der Geothermie wird die kantonale Behörde gezwungen sein, aufgrund fehlenden Fachwissens Dritte mit der Beurteilung zu beauftragen. Es fehlen jegliche Bestimmungen, wie sich ein Konzessionär gegen die Ernennung einer Drittperson oder gegen einen negativen Bescheid oder negative Feststellung wehren kann. Damit ist behördlicher Willkür Tür und Tor geöffnet.

§ 9 und § 15 Abs. 2 sind dahingehend zu präzisieren, wie sich ein Konzessionär gegen die Ernennung von Drittpersonen bzw. gegen negative Bescheide der kantonalen Behörde wehren kann.

Die Konzessionäre sollen für die Abnahme von Betriebsanlagen sowie die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften neutrale Experten beiziehen können.

Wie der Regierungsrat in der Botschaft selbst einräumt, fehlt der kantonalen Behörde das Fachwissen zur Abnahme von Betriebsanlagen oder Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften. Deshalb soll dies auf Drittpersonen übertragen werden können. Das Recht auf Mitbestimmung bei der Auswahl dieser Drittpersonen durch den Konzessionär ist zwingend in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen. Damit soll in erster Linie die Neutralität der beauftragten Drittpersonen sichergestellt werden. Ausserdem ist dem Konzessionär ein Mitspracherecht einzuräumen, da er gemäss GNB für die Kosten aufzukommen hat.

§ 13 ist wie folgt abzuändern:

Anlagen zur Gewinnung von ... das zuständige Departement oder eine beauftragte Person abgenommen hat. **Der beauftragten Person haben sowohl das zuständige Departement als auch der Konzessionär zuzustimmen.**

§ 14 ist wie folgt abzuändern:

¹ ...

² Das zuständige Departement und von ihm Beauftragte sind ... zu betreten und zu überprüfen. **Der beauftragten Person haben sowohl das zuständige Departement als auch der Konzessionär zuzustimmen.**

Die Form, wie die zu erbringenden Sicherheitsleistungen sicherzustellen sind, ist im Gesetz zwingend zu definieren. Damit kann behördliche Willkür verhindert werden.

Es ist bereits im Gesetz zu definieren, wie die Sicherheitsleistungen zu erbringen sind. Eine Festsetzung erst bei der Bewilligung bzw. Konzession kann zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Antragssteller durch die kantonale Behörde führen. Verschiedene Sicherheitsleistungen können einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit eines Projekts haben.

In § 17 sind die zu erbringenden Sicherheitsleistungen verbindlich festzuhalten, um eine Gleichbehandlung aller Antragssteller sicherzustellen.

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung und Erteilung einer Bewilligung für Vorabklärungen sowie die Vergütung der dem Kanton weiter entstehenden Auslagen sind zu streichen.

Üblicherweise wird eine Gebühr bei der Erteilung einer Konzession geschuldet. Für den VGKA ist es deshalb nicht ersichtlich, weshalb schon für die Prüfung eine Verwaltungsgebühr erhoben werden soll. Dies kann sich prohibitiv auswirken und innovative Unternehmen abschrecken.

Besonders stossend empfindet der VGKA, dass zusätzlich zur Verwaltungsgebühr weitere Auslagen zu vergüten sind. Hier werden dem Gesuchsteller bzw. dem Konzessionär Drittkosten des Kantons aufgebürdet, die diese in keiner Art und Weise beeinflussen können und über die der Kanton bezüglich Notwendigkeit keine Rechenschaft ablegen muss. Hier sind der behördlichen Willkür in der Auswahl von Auftragsnehmenden Tür und Tor geöffnet.

§ 18 ist wie folgt zu abzuändern:

¹ Für die Prüfung und Erteilung ~~einer Bewilligung für Vorabklärungen oder~~ einer Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.

~~² Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind dem Kanton die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.~~

Der durch eine Konzession erzielbare betriebswirtschaftliche Gewinn ist allein Sache des Betreibers.

Mit der Formulierung der Konzessionsabgaben sollen erfolgreich wirtschaftende Unternehmen bestraft werden. Der Anreiz, besonders effiziente Anlagen sowie besonders effiziente Betriebsorganisationen für die Nutzung des Untergrunds zu entwickeln bzw. einzusetzen, fällt dahin, da der damit erzielbare Gewinn vom Kanton ungerechtfertigter Weise über die Konzessionsabgaben abgeschöpft wird.

§ 19 ist wie folgt abzuändern:

¹ ...

² ...

a) ...

~~b) den durch die konzessionierte Nutzung erzielbaren Gewinn,~~

c) ...

Strafandrohungen sind zu hoch angesetzt.

Die Strafbestimmungen, insbesondere zur Fahrlässigkeit, sind zu hoch angesetzt. Diese sind moderater zu fassen, da die Verhältnismässigkeit nicht gegeben scheint.

Die in § 21 angedrohten Strafen sind unverhältnismässig und bedürfen einer moderateren Fassung.

Keine Anwendung rückwirkenden Rechts ohne zwingende Gründe.

Es gibt keine zwingenden Gründe, weshalb hängige Gesuche nach dem vorliegenden Gesetz behandelt werden sollen. Dies ist rechtstaatlich bedenklich.

§ 23 ist wie folgt abzuändern:

~~**¹Hängige Gesuche für Bewilligungen oder Konzessionen werden gemäss diesem Gesetz behandelt.**~~

Wir bitten Sie, in der bevorstehenden Behandlung der Botschaft unseren Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen Rechnung zu tragen.

Für Fragen oder Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Dr. Mark Eberhard, Präsident Verein Geothermische Kraftwerke Aargau, Tel. +41 (0) 62 834 40 70

Der am 4. Mai 2010 gegründete Verein Geothermische Kraftwerke Aargau will mittels Aufklärungsarbeit im wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Voraussetzungen zur Gründung einer in der Energiewirtschaft verankerten Explorationsgesellschaft schaffen. Mit ihr soll bis 2020 ein erstes geothermisches Kraftwerk im Aargau realisiert werden. Dem Verein gehören natürliche und juristische Personen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft an.